

Übung zur Fallbearbeitung im Zivilrecht für Anfänger

Hausarbeit (15.02.2018 – 12.03.2018)

Die Geschwister F und S sammeln antike Münzen. Beide kaufen und verkaufen häufig Münzen über die Internet-Auktionsplattform eBay. Auch U ist begeisterte Münzsammlerin. Sie hat jedoch – anders als ihr Ehemann M, der unter dem Namen maritus433 aktiv ist – kein eBay-Konto.

F möchte eine makedonische Tetradrachme aus dem Jahr 320 vor Christus bei eBay verkaufen, weil er bereits eine Münze dieser Art in seiner Sammlung hat. Er stellt ein entsprechendes Auktionsangebot mit einem Startpreis von 1 € und ohne Angabe eines Mindestpreises unter Verwendung seiner Nutzerkennung frater145 bei eBay ein.

U entdeckt das Angebot im Internet. Da sie ein besonderes Interesse an makedonischen Münzen hat, möchte sie unbedingt mitbieten. Sie stellt fest, dass M die Zugangsdaten für sein eBay-Konto auf einem Zettel notiert hat, der auf dem Monitor des von M und U gemeinsam genutzten Computers klebt. U nutzt die Zugangsdaten des M und gibt - als erste Bieterin – ein Gebot von 1 € auf die von F angebotene Münze ab. Nach kurzer Zeit wird das Gebot von einem Nutzer mit der Kennung soror156 überboten. U gibt daraufhin ein Maximalgebot von 700 € ein. Bis zum Auktionsende werden noch mehrere Gebote von soror156 eingegeben, die mittels des „Bietagenten“-Mechanismus von eBay jeweils sofort von maritus433 überboten werden. Weitere Nutzer beteiligen sich nicht an der Auktion. Bei Ablauf der Auktionszeit liegt maritus433 mit einem Gebot von 400 € in Führung. Dieses Gebot entspricht dem Marktwert der Münze. M wird per Email über den Gewinn der Auktion unterrichtet.

Wenige Tage später lernt U bei einem Treffen von Münzenthusiasten F und S kennen und erfährt im Gespräch zufällig, dass sie die eBay-Kennungen frater145 und soror156 nutzen. Als sie M davon erzählt, wird diesem erst klar, dass U seinen eBay-Account genutzt hat. Es kommt zu einem Streit, der dazu führt, dass U aus der gemeinsamen Wohnung auszieht.

U vermutet, dass S an der Münze gar nicht interessiert war, und nur geboten hat, weil F sie darum gebeten hat, um einen hohen Preis für seine Münze zu erzielen. Sie wendet sich darum an F und verlangt die Lieferung der Münze gegen Zahlung von nur 1 €. F weist die Forderung zurück und erklärt, seine Schwester habe zwar erkannt, dass er der Anbieter sei, sie habe aber keinerlei Absprachen mit ihm getroffen und die Münze wirklich erwerben wollen. Im Übrigen stünden eventuelle Ansprüche aufgrund der gewonnenen Auktion nicht U, sondern ausschließlich M zu.

U möchte wissen, ob womöglich M, eventuell nach Genehmigung ihres Handelns, Ansprüche aufgrund der gewonnenen Auktion geltend machen kann. Im Übrigen ist sie der Auffassung, dass die Gebote der S selbst dann gegen § 3 Nr. 3 der eBay-AGB und die eBay-Grundsätze zum Bieten auf eigene Artikel verstoßen, wenn F die Wahrheit sagt. U bittet daher um Begutachtung der Frage, ob sie selbst – oder M – von F die Lieferung der Münze verlangen kann – und, wenn ja, zu welchem Preis. U bittet darum, die Situation sowohl für den Fall zu begutachten, dass ihre Vermutung zutrifft und S sich auf Bitten des F an der Auktion beteiligt hat, als auch für den Fall, dass die Darstellung des F zutrifft.

Aufgabe: Erstellen Sie das erbetene Gutachten!

Bei der Begutachtung ist davon auszugehen, dass F, S und M bei der Einrichtung ihres Nutzerkontos die AGB von eBay in der am 15.02.2018 unter

<https://pages.ebay.de/help/policies/user-agreement.html>

verfügbaren Version akzeptiert haben. Für die eBay-Grundsätze zum Bieten auf eigene Angebote ist der am 15.02.2018 unter

<http://pages.ebay.de/help/policies/seller-shill-bidding.html>

verfügbare Text zugrunde zu legen. Sollten Sie Schwierigkeiten mit dem Abrufen der Texte aus dem Internet haben, wenden Sie sich bitte an die Professur.

Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zur formalen Gestaltung der Hausarbeit und zur Abgabe unter <https://www.uni-trier.de/index.php?id=63520>!